



Verpflichtungserklärung für ehrenamtlich Tätige

Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz.

Frau/Herr

wurde heute nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf das Datengeheimnis verpflichtet und auf die Strafbarkeit von Verstößen hingewiesen.

Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch für die Zeit nach Beendigung der derzeitigen ehrenamtlichen Tätigkeit.

Verstöße sind nach § 42 BDSG und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften mit Geld oder Freiheitsstrafe bedroht. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die ehrenamtlich Tätigen aufgrund des BDSG persönlich für die Einhaltung des Datengeheimnisses verantwortlich sind.

Gelesen und zu Kenntnis genommen:

(Ort und Datum)

(Unterschrift Verpflichteter)

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

Quelle: Zur Verfügung gestellt vom T.V. Niederbrechen 1901 e.V.

Stand: Oktober 07

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.